

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Versorgungsgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) ist eine durch das Kommunale Versorgungsgesetz (KVZVK M-V) vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 16), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 426) geändert worden ist, errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach § 2 KVZVK M-V ist es Aufgabe des VM-V, die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. Es obliegt dem VM-V, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten (gesetzliche Aufgabe). Darüber hinaus kann der VM-V nach Maßgabe seiner Satzung für seine Mitglieder sonstige Dienstleistungen erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen. Auf Antrag der Mitglieder berechnet der VM-V Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, setzt insoweit diese Leistungen fest und zahlt sie aus (freiwillige Aufgabe). Die beim VM-V bestehende Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) gewährt nach § 17 KVZVK M-V den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Der VM-V ist an das Ministerium für Inneres und Sport als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Anliegen einer Erweiterung seiner Aufgaben herangetreten. Es habe sich bei den Kommunen des Landes ein Bedarf dahingehend herausgestellt, dass der VM-V auf Antrag als weitere freiwillige Leistungen auch Bezüge (Besoldungen, Entgelte) für die kommunalen Körperschaften berechnet und auszahlt und weitere ergänzende Aufgaben der Personalverwaltung (zum Beispiel Personalkostenhochrechnung und Reisekostenabrechnung) erbringt. Derartige kommunale Bezügekonten sind auch bei vergleichbaren kommunalen Versorgungsverbänden anderer Bundesländer angesiedelt.

Die Erbringung der Leistungen einschließlich der Betreuung aus einer Hand ist aus kommunaler Sicht von Vorteil. Nach Darstellung des VM-V besteht ein Pilotprojekt, über welches die Abrechnungen für die Städte Torgelow und Strasburg (Uckermark) sowie seit Anfang des Jahres 2014 auch der Städte Neubrandenburg und Malchin durch den VM-V erfolgen. Es sollen weitere Anfragen, auch von Kreisverwaltungen, vorliegen. Der VM-V geht davon aus, dass die für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung erforderlichen Fallzahlen zeitnah erreicht werden. Ob und inwieweit die Kommunen diese Aufgabe auf den VM-V tatsächlich übertragen, obliegt ausschließlich deren Entscheidung.

Für die Berechnung und Gewährung von Bezügen (Besoldungen, Entgelte) sowie diese ergänzenden Aufgaben wie Personalkostenhochrechnungen, Reisekostenabrechnungen etc. bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung, dass der VM-V diese freiwilligen Leistungen auf Antrag übernehmen kann.

Für die Übernahme der Bezügeberechnung und ergänzender Personalverwaltungsaufgaben ist ein Antragsverfahren vorgesehen. Während bei der hoheitlichen Aufgabe der Gewährung der Beamtenbesoldung ein vergaberechtlich relevanter Tatbestand von vornherein nicht gegeben ist, wäre die Leistungserbringung für die Beschäftigten (Entgelte) sowie im Bereich von ergänzenden Personalverwaltungsaufgaben (zum Beispiel Personalkostenhochrechnung und Reisekostenabrechnung) jeweils im Einzelfall auf seine Vergaberechtsrelevanz und eine Ausschreibungspflicht der Mitglieder (Wertgrenzenerlass vom 21. Januar 2013, AmtsBl. M-V S. 133) zu prüfen.

Angesichts der Erweiterung der Aufgaben des VM-V soll beim VM-V künftig eine Direktorin beziehungsweise ein Direktor bestellt werden. Bislang werden die Aufgaben der Direktorin beziehungsweise des Direktors von dem Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) wahrgenommen, da der Bereich der Beamtenversorgung auftragsweise von der VAK für den VM-V abgewickelt wird. Insoweit entfiel bislang nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 KVZVK M-V die Verpflichtung, eine eigene Direktorin beziehungsweise einen eigenen Direktor für den Verband zu bestellen.

Schließlich wird redaktioneller sowie sich darüber hinaus ergebender Änderungsbedarf berücksichtigt.

Das KVZVK M-V enthält bislang keine datenschutzrechtliche Regelung zum Umgang mit sensiblen personengebundenen Daten. Mit dem neuen § 2 Buchstabe a wird eine solche spezialgesetzliche Regelung getroffen.

Der bisherige § 14 Absatz 2 Satz 2 KVZVK M-V ist angesichts abschließender gesetzlicher Regelung über die überörtliche Prüfung entbehrlich und kann daher aufgehoben werden.

Das KVZVK M-V enthält bisher keine Regelung über die Versicherungsaufsicht. Um den Sachverstand des fachnäheren Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus zu nutzen, wird nach § 16 Absatz 3 die Aufsicht über den freiwilligen Abrechnungsverband daher vom Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit diesem Ministerium durchgeführt werden.

Die kommunalen Landesverbände unterstützen die Eröffnung der Möglichkeit einer kommunalen Bezügekasse ausdrücklich.

## **B Lösung**

Das Kommunale Versorgungsverbandsgesetz und das Landesbesoldungsgesetz werden geändert.

Die Besoldung der Direktorin beziehungsweise des Direktors des VM-V ist im Landesbesoldungsgesetz zu bestimmen.

## **C Alternativen**

Alternativ ist der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge nach der Kommunalverfassung (KV M-V) zwischen den Kommunen denkbar, was jedoch zu Insellösungen führen würde. Eine weitere Möglichkeit ist die Inanspruchnahme des Landesbesoldungsamtes Mecklenburg-Vorpommern. Diese Möglichkeiten bestehen für die Kommunen unabhängig von der Erweiterung der Aufgaben des VM-V.

Weitere redaktionelle und inhaltliche Änderungsvorschläge werden nicht übernommen.

## **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Für die Einrichtung einer kommunalen Bezügekasse beim gesetzlich errichteten VM-V bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage. Hierzu ist die Änderung des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes sowie hinsichtlich der Besoldung der Direktorin beziehungsweise des Direktors des Landesbesoldungsgesetzes erforderlich.

## **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

### **1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Aufgrund der Änderungen des KVZVK M-V können sich Entlastungen der Haushalte der Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergeben.

Nach Darstellung des VM-V beabsichtigen die Mitglieder des VM-V, welche die Beauftragung der Zentralen kommunalen Bezügekasse in Betracht ziehen, auch die Übertragung/Ausgliederung von (Landes-)Familienkassenleistungen (Berechnung und Auszahlung von Kindergeld). Dabei sei ihnen die Erbringung der Leistungen einschließlich der Betreuung aus einer Hand besonders wichtig. Das Landesbesoldungsamt und der VM-V haben nach Darstellung des VM-V vereinbart, dass die Leistungen der Familienkasse für die Kommunen künftig durch die Landesfamilienkasse beim Landesbesoldungsamt erbracht werden sollen. Dies erfolge bereits im Rahmen des Pilotprojektes mit den Städten Torgelow, Strasburg (Uckermark), Neubrandenburg und Malchin, sodass gegenwärtig circa 200 Kindergeldfälle durch die Landesfamilienkasse des Landesbesoldungsamtes abgerechnet werden.

Von diesem Lösungsansatz können im Ergebnis sowohl das Land als auch die Kommunen gleichermaßen profitieren. Eine beim Landesbesoldungsamt zunehmende Fallzahl von Leistungen der Familienkasse wird zu Mehreinnahmen führen, denen geringe Mehrausgaben gegenüberstehen werden.

Positive Auswirkungen auf die Haushalte werden sich insbesondere für die Kommunen ergeben, welche die kommunale Bezügekasse des VM-V in Anspruch nehmen. Nach der Darstellung des VM-V habe sich im Rahmen des Pilotprojekts zum Beispiel für die Stadt Torgelow eine Einsparung in Höhe von fast 49.000 EURO ergeben, welches einer Einsparquote von ca. 30 % entspricht. Bei Beitritt weiterer Mitglieder und steigenden Fallzahlen wird einerseits die Spezialisierung bei der Fallbearbeitung weiter gefördert und andererseits die Wirtschaftlichkeit weiter erhöht, da der VM-V nicht gewinnorientiert arbeitet und den erzielten Mehrwert an seine Mitglieder weiterreicht.

Die vorgesehene Besetzung der Stelle einer Direktorin beziehungsweise eines Direktors des VM-V nach § 7 KVZVK M-V hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen, die im Bereich der Beamtenversorgung Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes sind. Dieser Bereich soll im Sinne des § 15 Absatz 1 KVZVK M-V weiterhin von der VAK durch Geschäftsbesorgung wahrgenommen werden. Anteilige Personalkosten einer Direktorin beziehungsweise eines Direktors des VM-V ergeben sich nur hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben, für welche die Direktorin beziehungsweise der Direktor unmittelbar tätig wird, also die Bereiche der Zusatzversorgung (wie bisher) und der Kommunalen Bezügekasse als Aufgabe im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft. Es erfolgt eine strikte haushaltsrechtliche Differenzierung hinsichtlich der einzelnen Aufgabenbereiche; eine Quersubventionierung ist ausgeschlossen. Die Pflichtmitglieder im Bereich der Beamtenversorgung zahlen keine anteiligen Personalkosten für eine Direktorin beziehungsweise einen Direktor des VM-V.

Die Erstattung der Verwaltungskosten für die Leistungen der VAK erfolgt allein im Bereich der Beamtenversorgung. Insoweit gestalten sich die finanziellen Belastungen des VM-V in diesem Bereich weiterhin im bisherigen Rahmen.

## **2 Vollzugsaufwand**

Es entsteht kein erhöhter Vollzugsaufwand.

### **F Sonstige Kosten**

Keine.

### **G Bürokratiekosten**

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 27. Oktober 2014

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Versorgungsverbands-  
gesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 14. Oktober 2014 beschlos-  
senen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

**Erwin Sellering**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes**

Das Kommunale Versorgungsverbandsgesetz vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V, S. 16), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Versorgungsverband kann als Teil öffentlich-rechtlicher Personalverwaltung für die Mitglieder, die dies unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften beantragen,

1. im Namen der Mitglieder Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den beamtenrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen für Mitarbeiter und Versorgungsempfänger berechnen, festsetzen und zahlen,
2. im Namen der Mitglieder Bezüge (Besoldungen, Entgelte) nach den beamtenrechtlichen, tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen an Bedienstete (Beamte und Beschäftigte) berechnen und gewähren sowie ergänzende Aufgaben (zum Beispiel Personalkostenhochrechnung, Reisekostenabrechnung) übernehmen; bei der Durchführung dieser Aufgaben kann sich der Versorgungsverband auch einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts bedienen.“

2. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

#### **„§ 2a Datenschutzrechtliche Regelung**

Soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 einschließlich der Berechnung und Festsetzung von Umlagen und sonstigen Einzahlungen erforderlich ist, ist es zulässig, dass die Mitglieder personenbezogene Daten ihrer Bediensteten oder deren Hinterbliebenen an den Versorgungsverband übermitteln. Der Versorgungsverband darf die personenbezogenen Daten ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1 weiterverarbeiten und ist zur Datenübermittlung an Dritte zur Verarbeitung der Daten befugt. Die Betroffenen werden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in geeigneter Weise informiert. Die Vorschriften der §§ 84 bis 91 des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend.“

3. In § 6 Absatz 1 Nummer 6 entfallen die Wörter „Abs. 1“.
4. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
5. Nach der Überschrift „V. Teil“ wird die Überschrift in „Schlussvorschrift“ geändert.
6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Der Versorgungsverband, vertreten durch den Direktor, ist berechtigt, sich bei der Durchführung seiner Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem anderen Bundesland zu bedienen. In diesem Fall werden die Aufgaben des Direktors vom entsprechenden verwaltungsleitenden Organ der mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Körperschaft wahrgenommen.“

7. Dem § 16 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Versicherungsaufsicht über den freiwilligen Abrechnungsverband der Zusatzversorgungskasse übt das Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus aus.“

8. § 23 wird aufgehoben.
9. Nach § 22 wird die Überschrift „IV. Teil Schlußvorschriften“ durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.
10. Der bisherige § 24 wird § 23.

## **Artikel 2** **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V, S. 321), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage I (zu § 2) mit den Landesbesoldungsordnungen A und B wird

1. in der Besoldungsgruppe A 16 wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Landeszentrale für politische Bildung“ wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern<sup>5)</sup>“ eingefügt.

- b) Folgende Fußnote 5) wird angefügt:

„5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.“

2. in der Besoldungsgruppe B 2 wie folgt geändert:

a) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern<sup>2)</sup>“ eingefügt.

b) Folgende Fußnote 2) wird angefügt:

„2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) ist ein durch Gesetz (Kommunales Versorgungsverbandsgesetz - KVZVK M-V - vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 16), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 426) geändert worden ist) errichteter Verband, welcher der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Inneres und Sport unterliegt. Ihm obliegen nach § 2 KVZVK M-V die Berechnung und Zahlung beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen, die Feststellung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten sowie die sonstigen notwendigen Entscheidungen. Darüber hinaus kann er nach § 2 Absatz 5 seiner Verbandssatzung mit diesen Aufgaben im Zusammenhang stehende Dienstleistungen für seine Mitglieder erbringen. Pflichtmitglieder des VM-V sind nach § 8 Absatz 1 KVZVK M-V die Landkreise, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und die öffentlich-rechtlichen Sparkassen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Bei den Kommunen des Landes hat sich ein Bedarf dahingehend herausgestellt, dass der VM-V auf Antrag als weitere freiwillige Leistungen auch Bezüge (Besoldungen, Entgelte) für die kommunalen Körperschaften berechnet und auszahlt und weitere ergänzende Aufgaben der Personalverwaltung (zum Beispiel Personalkostenhochrechnung und Reisekostenabrechnung) erbringt. Derartige kommunale Bezüge sind auch bei vergleichbaren kommunalen Versorgungsverbänden anderer Bundesländer angesiedelt. Die Aufgabenerweiterung bedarf einer entsprechenden Änderung des KVZVK M-V. Schließlich wird redaktioneller sowie sich darüber hinaus ergebender Änderungsbedarf berücksichtigt. So sollen Regelungen zum Datenschutz und über die Ausübung der Versicherungsaufsicht für den Bereich der freiwilligen Versicherung bei der beim VM-V bestehenden Kommunalen Zusatzversorgungskasse (ZMV) getroffen werden.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Aufgaben des VM-V soll das nach § 7 KVZVK M-V bereits vorgesehene Amt der Direktorin beziehungsweise des Direktors des VM-V besetzt werden. Die Besoldung der Direktorin beziehungsweise des Direktors ist im Landesbesoldungsgesetz zu bestimmen.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****I. Änderung des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes (Artikel 1)****Zu § 2 Absatz 3**

§ 2 KVZVK M-V regelt abschließend die Aufgaben des gesetzlich errichteten Kommunalen Versorgungsverbandes. Der Aufgabenkatalog wird erweitert.

Nach § 80 Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes können Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie Zweckverbände eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft mit der Berechnung, Festsetzung und Zahlung von Beihilfen beauftragen. Mit der Ergänzung um Absatz 3 wird dem VM-V diese Möglichkeit eröffnet. Der VM-V handelt im Falle der Beauftragung durch seine Mitglieder im Namen des jeweiligen Dienstherrn und vertritt ihn in den sich aus dieser Aufgabe ergebenden Rechtsstreitigkeiten.

Nummer 2 des Absatzes 3 bestimmt, dass der VM-V die Berechnung und Gewährung von Bezügen (Besoldung, Entgelte) für seine Mitglieder durchführen kann. Die Aufgabenerledigung erfolgt auch hier auf Antrag der Mitglieder; der VM-V handelt dabei ebenfalls in deren Namen. Des Weiteren wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der VM-V künftig auch ergänzende Aufgaben der Personalverwaltung auf Antrag übernehmen kann. Zu diesen ergänzenden Aufgaben der Personalverwaltung gehören neben den im Gesetz beispielhaft aufgezählten Aufgaben der Personalkostenhochrechnung und der Reisekostenabrechnung unter anderem auch die Stellenplanverwaltung sowie das operative Berichtswesen.

Für die Übernahme der Bezügeberechnung und ergänzender Personalverwaltungsaufgaben wäre ein Antragsverfahren vorgesehen. Während bei der hoheitlichen Aufgabe der Gewährung der Beamtenbesoldung ein vergaberechtlich relevanter Tatbestand von vornherein nicht gegeben ist, wäre die Leistungserbringung für die Beschäftigten (Entgelte) sowie im Bereich von ergänzenden Personalverwaltungsaufgaben (zum Beispiel Personalkostenhochrechnung und Reisekostenabrechnung) jeweils im Einzelfall auf seine Vergaberechtsrelevanz und eine Ausschreibungspflicht der Mitglieder (siehe auch Wertgrenzenerlass vom 21. Januar 2013, AmtsBl. M-V S. 133) zu prüfen.

Des Weiteren wird die Möglichkeit geschaffen, dass der VM-V mit anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Aufgabenerfüllung auch in den Bereichen der Bezügeberechnung und der ergänzenden Aufgaben der Personalverwaltung kooperieren kann. Es erscheint sinnvoll, bereits vorhandene Ressourcen zu bündeln und bei der Dienstleistung optimal mit einzubinden. Der VM-V beabsichtigt insoweit die Inanspruchnahme des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV), der durch die dort bereits bewerkstelligten Fallzahlen sowie das dort vorhandene Fachwissen für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung steht. Dem VM-V werden durch die Kooperationspartner die Bearbeitungs- und Verwaltungskosten auf der Grundlage einer transparenten Gesamtkostenkalkulation in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Sparkassen selbst Pflichtmitglieder des VM-V sind, sodass hierbei dem kommunalpolitischen Willen der Intensivierung der Zusammenarbeit entsprochen wird.

Mit einer zentralen kommunalen Bezügekasse wird insbesondere die Erwartung verbunden, neben der rechtssicheren Festsetzung und Berechnung von Besoldung und Entgelten kosteneffiziente Prozessabläufe sicherzustellen, welches bei den teilnehmenden Mitgliedern des VM-V zu Kosteneinsparungen führt. Nach Darstellung des VM-V haben sich im Rahmen eines Pilotprojektes bereits erste Einsparpotentiale für die Städte Torgelow und Strasburg (Uckermark) gezeigt. Die Einsparungen würden sich insgesamt auf circa 25 - 30 % der bisher für die Bereiche Gehalts- und Besoldungswesen in den Kommunen aufgewendeten Mittel belaufen. Weitere Effektivitätssteigerungen würden insbesondere mit steigenden Fallzahlen in der Sachbearbeitung einhergehen. Darüber hinaus wird es wegen der Verwendung einer einheitlichen IT einschließlich der notwendigen Anwenderschulungen zu Optimierungen in der Prozessgestaltung und damit zu einer effektiveren Sachbearbeitung kommen. Dies wird mittelfristig zu weiteren Kosteneinsparungen sowohl bei den teilnehmenden Mitgliedern als auch bei der Bezügekasse des VM-V führen.

**Zu § 2a**

Nach § 14 des Landesdatenschutzgesetzes ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit der Daten verarbeitenden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist oder wenn die Nutzung der Daten zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe erforderlich und nach § 10 (Nutzen personenbezogener Daten) zulässig ist.

Das Kommunale Versorgungsverbandsgesetz enthält bislang keine datenschutzrechtliche Regelung. Es erscheint jedoch zweckmäßig und sachgerecht, im Spezialgesetz selbst eine datenschutzrechtliche Regelung zu treffen, da der VM-V mit sensiblen personenbezogenen Daten umgehen muss. Die spezialgesetzliche Regelung stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass die Mitglieder des VM-V befugt sind, personenbezogene Daten ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen an den VM-V zu übermitteln, soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KVZVK M-V erforderlich ist. Der VM-V seinerseits darf diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterverarbeiten. Die Regelung berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Zweckbindung und Erforderlichkeit.

Die in Satz 3 aufgenommene Regelung soll dem Gebot der Transparenz Rechnung tragen.

Mit dem Verweis in Satz 4 auf die Regelungen zum Personalaktenrecht im Landesbeamten-gesetz wird sichergestellt, dass diese für Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeam-tinnen und Ruhestandsbeamte geltenden Bestimmungen Anwendung finden.

**Zu § 14 Absatz 2**

Die Regelung des bisherigen § 14 Absatz 2 Satz 2 ist angesichts abschließender gesetzlicher Regelung entbehrlich.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 gelten für die (örtliche und überörtliche) Prüfung des VM-V die für das Prüfungswesen der Gemeinden geltenden Vorschriften und damit die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 des Kommunalprüfungsgesetzes entsprechend.

Der VM-V hat danach einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten; er hat sich zur Durchführung der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes eines Pflichtmitglieds zu bedienen. Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich sachverständiger Dritter (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer) als Prüfer bedient werden.

Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landesrechnungshof. Eine Vorprüfung in Bezug auf die überörtliche Prüfung ist mit Blick auf die regelmäßig stattfindende örtliche Prüfung nicht erforderlich. Insoweit ist § 14 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Abweichungen von den Vorgaben des Kommunalprüfungsgesetzes sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport zulässig.

**Zur Änderung der Überschrift in „Schlussvorschrift“**

Diese Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

**Zu § 15**

Die Neufassung erfolgt aufgrund der Aufgabenerweiterung (§ 2 Absatz 3) und der Bestellung einer Direktorin beziehungsweise eines Direktors des VM-V.

Die Regelung, wonach die Bestellung einer Direktorin beziehungsweise eines Direktors nach § 7 Absatz 2 entfällt, wenn sich der VM-V zur Durchführung seiner Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eines anderen Bundeslandes bedient, entfällt. Damit ist der VM-V nunmehr verpflichtet, eine Direktorin beziehungsweise einen Direktor als Beamtin oder Beamten auf Zeit zu bestellen. Aufgrund des Aufgabenzuwachses des VM-V erscheint die Bestellung einer Direktorin beziehungsweise eines Direktors gerechtfertigt, zumal mit den Aufgaben der Beihilfestelle, der Zusatzversorgungskasse sowie - künftig - der Bezügekasse zentrale Aufgaben in Mecklenburg-Vorpommern selbst bestehen, die eine Direktorin beziehungsweise einen Direktor vor Ort erforderlich machen. Die Direktorin beziehungsweise der Direktor nimmt in Personalunion zugleich die Aufgaben des Geschäftsführers der ZMV - diese Stelle entfällt zukünftig - wahr, sodass die Personalkosten minimiert werden.

Der VM-V kann sich weiterhin zur Durchführung seiner Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem anderen Bundesland bedienen. Nach Satz 2 entscheidet die Direktorin beziehungsweise der Direktor als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter und nicht wie bisher die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates darüber, ob und in welcher Weise der VM-V sich bei der Durchführung einer Aufgabe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eines anderen Bundeslandes bedient. Nach § 4 KVZVK M-V sind Organe des VM-V der Verwaltungsrat und die Direktorin beziehungsweise der Direktor. Damit wird die Entscheidungskompetenz in dieser Angelegenheit jedoch nicht vom Vorsitzenden des kommunalen Vertretungsorgans Verwaltungsrat auf die Direktorin beziehungsweise den Direktor als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter verlagert. Die ausschließliche Zuständigkeit obliegt nach § 6 Absatz 1 Ziffer 6 KVZVK M-V weiterhin dem Verwaltungsrat.

Die Regelung im neuen Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 2 Satz 2. Die Aufgaben der Direktorin beziehungsweise des Direktors im Bereich der Beamtenversorgung sollen auf der Basis der bestehenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem VM-V und der VAK vom 1. Februar 1992 weiterhin vom Geschäftsführer der VAK als Geschäftsbesorgung für den VM-V wahrgenommen werden. An dieser sehr wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden norddeutschen Ländern soll auf jeden Fall festgehalten werden.

**Zu § 16 Absatz 3**

Seit dem Inkrafttreten der Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) am 1. Januar 2005 unterliegen die Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes der eingeschränkten Versicherungsaufsicht nach dem VAG, soweit sie - wie die ZMV - neben der tarifvertraglich und gesetzlich normierten Pflichtversicherung im Wege der freiwilligen Versicherung weitere Leistungen der Altersvorsorge anbieten.

Um den Sachverstand des fachnäheren Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus zu nutzen, sollte die Aufsicht über den freiwilligen Abrechnungsverband daher vom Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit diesem Ministerium durchgeführt werden.

**Zur Streichung von § 23**

Die sich auf die Errichtungsphase der Zusatzversorgungskasse beziehende Vorschrift kann entfallen.

**Zur Einfügung der Überschrift „Abschnitt 3“**

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

**Zu § 23 (neu)**

Durch die Streichung des bisherigen § 23 wird § 24 zu § 23.

**II. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 2)**

Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes ist die Folge der Streichung des § 15 Absatz 2 des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes. Da aufgrund dieser Streichung nunmehr die Verpflichtung des VM-V, eine eigene Direktorin beziehungsweise einen eigenen Direktor zu bestellen, nach § 7 Absatz 2 besteht, bedarf es der Aufnahme dieses Dienstpostens als Stelle einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit.

Dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) folgend, wird die Amtsbezeichnung sowohl in der Besoldungsgruppe A 16 als auch in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebracht. Damit kann Kriterien wie etwa einer dauerhaft erhöhten Personal-, Haushalts- und Finanzverantwortung Rechnung getragen werden. Ausgangspunkt der besoldungsrechtlichen Einstufung ist zunächst die ebenfalls nach der Besoldungsgruppe A 16 bewertete Funktion der Geschäftsführerin der ZMV. Soweit eine Vergleichbarkeit mit entsprechenden Verantwortungsbereichen, z. B. in den Bundesländern Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen besteht (dort ist das Amt des Direktors oder Geschäftsführers des Kommunalen Versorgungsverbandes jeweils der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet), käme eine Einstufung in Besoldungsgruppe B 2 in Betracht.

Dies entspräche auch der Besoldungspraxis im Bereich der oberen Landesbehörden. Dort ist die Besoldungsgruppe B 2 regelmäßig mit einer höheren Personalverantwortung verbunden.

**III. Inkrafttreten (Artikel 3)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.